



NORDHEIM

**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
(WASSERZINS) UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DEN ZEITRAUM 2019 - 2021**

Stand: 11/2018

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation.....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Ermessensentscheidungen	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung.....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	9
	d) Grundstücksanschlüsse	9
	e) Konzessionsabgabe.....	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Grundgebühr.....	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	14
	Erfolgsplan für 2018 bis 2021.....	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	17
	Anlagen zur Kalkulation	
II.1.	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	19
II.2.	Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	21
II.3.	Ermittlung der Zählergrundgebühren.....	22
	Berechnungsgrundlagen	25
III.	Beschlussantrag	27

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Nordheim hat uns in diesem Jahr mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) und der Zählergrundgebühren für insgesamt drei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2019-2021 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2018, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2017 sowie die Investitionsplanung bis 2021 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Junker, Frau Betz und Herrn Schmidt von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 14. November 2018

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Nordheim führt den Eigenbetrieb Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2018 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet. Wo keine gravierende Veränderung der Ansätze zu erwarten ist, wurde mit einer angenommenen Preissteigerungsrate von jährlich 2 % gearbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2017 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Nordheim errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode

Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode

Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Die Gemeinde Nordheim wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist auch die Ansetzung tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital ist dabei das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Da aber in der vorliegenden Kalkulation bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Konzessionsabgabe

Für die Erhebung der Konzessionsabgabe sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einzukalkulieren.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser gemeindeeigenen Grundstücke erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmehausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

Eine geschätzte Wassermenge für Zwecke der Feuerwehr, Kanalreinigung, Brunnen u. a. wurde nicht hinzugerechnet, da der Eigenbetrieb diese Mengen der Stadt unentgeltlich zur Verfügung stellt (ausdrückliche Zulassung nach § 13 Nr. 1 EigBVO).

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Von diesem Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.

Diese Gesetzesänderung lässt die nach § 14 Abs.1 Satz 2 KAG gebührenrechtliche **Möglichkeit** der Gewinnerzielung aber unberührt.

I.8. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren.

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHREBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2019 - 2021**

Wasserverbrauchsgebühr (netto) pro m³ Frischwasser	
- kostendeckende Gebührenobergrenze	1,68 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 1,68 €/m³

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	Zählergrundgebühr pro Monat
· Größe Q ₃ 4	· Größe Q _n 2,5	1,00 €
· Größe Q ₃ 10	· Größe Q _n 6	1,90 €
· Größe Q ₃ 16	· Größe Q _n 10	3,00 €
· Größe Q ₃ 25	· Größe Q _n 15	8,80 €

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2018 - 2021

Aufwendungen

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2018 in €	Gesamt- ansatz 2019 (+2%) in €	Gesamt- ansatz 2020 (+2%) in €	Gesamt- ansatz 2021 (+2%) in €
Betriebsaufwand:				
Kosten Fremdwasserbezug	230.000	234.600	239.300	244.100
Energiekosten	7.000	7.100	7.200	7.300
Werkzeuge und Kleingeräte	0	0	0	0
Wassersähler	18.000	18.400	18.800	19.200
Sonstiger Betriebsaufwand	5.000	5.100	5.200	5.300
Aufwand für bezogene Leistungen	28.000	28.600	29.200	29.800
Kosten technische Betriebsführung	42.000	42.800	43.700	44.600
Innere Verrechnung Bauhofleistungen	5.000	5.100	5.200	5.300
Materialaufwand	335.000	341.700	348.600	355.600
Personalaufwand	0	0	0	0
Konzessionsabgabe	70.000	71.400	72.800	74.300
Verwaltungskostenbeitrag	90.000	91.800	93.600	95.500
Geschäftsaufwand	13.000	13.300	13.600	13.900
Sonstige betriebliche Aufwendungen	173.000	176.500	180.000	183.700
Gewerbesteuer	7.000	7.100	7.200	7.300
Körperschaftsteuer	9.000	9.200	9.400	9.600
Kapitalertragssteuer	0	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	16.000	16.300	16.600	16.900
Summe Betriebsaufwand	524.000	534.500	545.200	556.200
Kalkulatorische Kosten:				
- Abschreibungen laut Anlage 1	82.305	86.305	102.305	106.305
- tatsächliche Verzinsung laut Planung	17.000	20.000	23.000	26.000
Summe kalkulatorische Kosten	99.305	106.305	125.305	132.305
Summe Aufwendungen	623.305	640.805	670.505	688.505

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2018 - 2021

Erträge

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2018 in €	Gesamt- ansatz 2019 in €	Gesamt- ansatz 2020 in €	Gesamt- ansatz 2021 in €
Betriebserträge:				
Einnahmen aus Grundgebühren	16.000	32.604	32.604	32.604
Summe Betriebserträge	16.000	32.604	32.604	32.604
Kalkulatorische Einnahmen:				
- Auflösungen laut Anlage 1	11.293	11.923	12.553	12.553
Summe Auflösungen	11.293	11.923	12.553	12.553
Summe Erträge	27.293	44.527	45.157	45.157

WASSERVERSORGUNG

**BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
2019 - 2021**

	2019	2020	2021	Gesamt
Aufwendungen	640.805 €	670.505 €	688.505 €	
./. Erträge	-44.527 €	-45.157 €	-45.157 €	
zuzügl. Mindesthandelsbilanzgewinn lt. Anlage 1	19.935 €	21.640 €	32.106 €	
= Gebührenfähiger Aufwand	616.213 €	646.988 €	675.454 €	1.938.655 €

FRISCHWASSERMENGEN in m ³	2019	2020	2021	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	382.000 m ³	383.000 m ³	384.000 m ³	1.149.000 m ³

Gebühreobergrenze

Gebühreobergrenze		1.938.655 €			
-----	=	-----	=	1,68 €/m³	
Frischwassermengen		1.149.000 m³			

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE NORDHEIM

Anschaffungskosten	2017	2018	2019	2020	2021
Wasserversorgung					
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 1	5.443.853				
abzügl. Anlagen im Bau	0				
Summe	5.443.853				
Zugänge laut Investitionsplanung:					
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0			
· Austausch von Wasserleitungen		200.000	200.000		200.000
· Zweite Wasserleitung zum HB Landturmbacken				800.000	
Summe		200.000	200.000	800.000	200.000
Endstand AHK 31.12. in €	5.443.853	5.643.853	5.843.853	6.643.853	6.843.853
Endstand AHK 31.12. in € ohne A. i. B.	5.443.853	5.643.853	5.843.853	6.643.853	6.843.853

Einnahmen	2017	2018	2019	2020	2021
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter					
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 2	0				
Summe	0				
Zugänge laut Investitionsplanung:					
Summe		0	0	0	0
Endstand Zuweisungen 31.12.	0	0	0	0	0
Wasserversorgungsbeiträge					
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 3	461.664				
	461.664				
voraussichtliche Beitragszugänge:					
Summe		52.500	31.500	31.500	0
		52.500	31.500	31.500	0
Endstand Beiträge 31.12.	461.664	514.164	545.664	577.164	577.164
Endstand Einnahmen 31.12.	461.664	514.164	545.664	577.164	577.164

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE NORDHEIM

Kalkulatorische Kosten	2017	2018	2019	2020	2021
Abschreibung					
Zugang AHK	AfA Satz	200.000	200.000	800.000	200.000
Zugang AfA	2,00%	4.000	4.000	16.000	4.000
Abschreibung		78.305	82.305	86.305	102.305
Auflösung					
Zugang Zuschüsse	AfA Satz	0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse		0	0	0	0
Zugang Beiträge		52.500	31.500	31.500	0
Zugang Auflösung	2,00%	1.050	630	630	0
Auflösung Beiträge		10.243	11.293	11.923	12.553
Auflösung gesamt		10.243	11.293	11.923	12.553

Mindesthandelsbilanzgewinn	2017	2018	2019	2020	2021
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.	5.443.853	5.643.853	5.843.853	6.643.853	6.843.853
aufgelaufene Abschreibung	4.140.518	4.222.823	4.309.128	4.411.433	4.517.738
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	1.303.335	1.421.030	1.534.725	2.232.420	2.326.115
Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.			1.421.030	1.534.725	2.232.420
abzügl. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte			-92.033	-92.033	-92.033
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)			0	0	0
			1.328.997	1.442.692	2.140.387
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn =	1,5%		19.935	21.640	32.106

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2015	2016	2017	Ø
verkaufte Frischwassermenge gesamt	365.929 m ³	406.128 m ³	374.495 m ³	
abzügl. darin enthaltene Mengen für:				
- öffentliche Einrichtungen	-11.302 m ³	-10.172 m ³	-9.608 m ³	
Wassermengen Tarifabnehmer	354.627 m ³	395.956 m ³	364.887 m ³	
zuzügl. Mengen mit Preisnachlass:				
- öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	10.172 m ³	9.155 m ³	8.647 m ³	
	364.799 m³	405.111 m³	373.534 m³	381.148 m³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum				
	2019	2020	2021	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge lt. Verwaltung	382.000 m ³	383.000 m ³	384.000 m ³	
	382.000 m³	383.000 m³	384.000 m³	1.149.000 m³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q _z)	Anschaff- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand		Zugänge				Anzahl gesamt
				2017 Anzahl	2018 Anzahl	2019 Anzahl	2020 Anzahl	2021 Anzahl		
Größe Q ₃ 4	18,50 €	30,00 €	48,50 €	2.454	30	20	20	20	20	2.544
Größe Q ₃ 10	37,70 €	30,00 €	67,70 €	34	1	1	1	1	1	38
Größe Q ₃ 16	76,80 €	30,00 €	106,80 €	12	1	1	1	1	1	16
Größe Q ₃ 25	422,50 €	30,00 €	452,50 €	6	0	0	0	0	0	6
Gesamtsummen				2.506	32	22	22	22	22	2.604

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTLLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2018	2019	2020	2021	Ø	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 3.a						
Größe Q ₃ 4	48,50 €	49,47 €	50,46 €	51,47 €	49,98 € : 6 Jahre	8,33 €
Größe Q ₃ 10	67,70 €	69,05 €	70,43 €	71,84 €	69,76 € : 6 Jahre	11,63 €
Größe Q ₃ 16	106,80 €	108,94 €	111,12 €	113,34 €	110,05 € : 6 Jahre	18,34 €
Größe Q ₃ 25	452,50 €	461,55 €	470,78 €	480,20 €	466,26 € : 6 Jahre	77,71 €
Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung						
Wasserzählerableser	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € : 2.604 Zähler	0,00 €
Verwaltungskosten:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € : 2.604 Zähler	0,00 €
Bezogene Dienstleistungen/ Wassermeister/Laufende Unterhaltung (Störfälle)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € : 2.604 Zähler	0,00 €
					Summe Zählerkosten:	0,00 €
Fixkostenanteile laut Erfolgsplan						
- Abschreibung des Eigenbetriebs	82.305,00 €	86.305,00 €	102.305,00 €	106.305,00 €	94.305,00 €	
./. Auflösungen des Eigenbetriebs	-11.293,00 €	-11.923,00 €	-12.553,00 €	-12.553,00 €	-12.080,50 €	
- tats. FK-Verzinsung des Eigenbetriebs	17.000,00 €	20.000,00 €	23.000,00 €	26.000,00 €	21.500,00 €	
					<u>103.724,50 €</u>	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil		12%			12.446,94 € : 10.962 Bemessungseinheiten	
					lt. Anlage 3.c	1,14 €
					Summe Fixkostenanteile:	1,14 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Größe Q ₃ 4	2.544	4	10.176	1,14 €	4,56 €	8,33 €	0,00 €	12,89 €	1,07 €	1,00 €
Größe Q ₃ 10	38	10	380	1,14 €	11,40 €	11,63 €	0,00 €	23,03 €	1,92 €	1,90 €
Größe Q ₃ 16	16	16	256	1,14 €	18,24 €	18,34 €	0,00 €	36,58 €	3,05 €	3,00 €
Größe Q ₃ 25	6	25	150	1,14 €	28,50 €	77,71 €	0,00 €	106,21 €	8,85 €	8,80 €
	2.604		10.962							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

32.604,00 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE NORDHEIM

1) Herstellungskosten Stand 31.12.2017	AHK	AfA-jährlich	Restbuchwert
· Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte	141.884	0	92.033
· Grundstücke ohne Bauten	6.010	0	6.010
· Gewinnungsanlagen	86.526	26	168
· Speicheranlagen	415.150	5.793	64.752
· Leitungsnetz und Hausanschlüsse	4.782.725	72.101	1.137.108
· Messeinrichtungen	4.348	167	1.087
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.210	218	2.177
· Anlagen im Bau	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	5.443.853	78.305	1.303.335

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2017	Ursprungswert	Auflös. jährlich	Auflösungsrest
- Landeszuweisungen	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

3) Beiträge Stand 31.12.2017	Ursprungswert	Auflös. jährlich	Auflösungsrest
· Wasserversorgungsbeiträge inkl. HA-Kostenersätze	425.110	10.090	19.026
· Wasserversorgungsbeiträge inkl. HA-Kostenersätze	36.554	153	36.401
Wasserversorgung gesamt	461.664	10.243	55.427

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2018 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Nordheim wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019-2021 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2019 – 12/2021 wie folgt festgesetzt:
 - Wasserverbrauchsgebühr **1,68 €/m³ Frischwasser**
 - Zählergrundgebühren:
 - Größe Q_3 4 (1,5 und 2,5 Q_n) **1,00 €/Monat**
 - Größe Q_3 10 (3,5 und 5(6) Q_n) **1,90 €/Monat**
 - Größe Q_3 16 (10 Q_n) **3,00 €/Monat**
 - Größe Q_3 25 (15 Q_n) **8,80 €/Monat**